A b s c h r i f t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IK/3-10/1-1958 am 8. März 1958

Betrifft: Eibengruppe Haidershofen, K.G. Brunnhof-Stampf, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 3 (1) des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/56 und gemäß § 1 (2) der 1. Naturschutzverordnung, LGBl. 41/58 im Namen der Nö Landesregierung die auf den Parzellen 456 und 461, K.G. Brunnhof-Stampf, E.Z. 71, befindliche Eibengruppe, bestehend aus 11 Eiben, zum Naturdenkmal. *)

Begründung

Die gegenständliche Baumgruppe wurde auf Grund ihrer Seltenheit zum Naturdenkmal erklärt, zumal die Grundeigentümer damit einverstanden sind. Das Alter der einzelnen Bäume beträgt 60 - 80 Jahre und zeigen einen Stammumfang von 1.40 m und einen Brustdurchmesser von 0 - 0 m.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch anher die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. die Ehegatten Georg und Anna Gruber, Haidershofen, Brunnhof 43
2. das Amt der Nö Landesregierung, L.A. III/2 in Wien (z. Hd. L.A. III/2-44 n-58
3. das Gemeindeamt Haidershofen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Lindermann
Wirkl. Hofrat

F.d.R.d.A.: Abschrift.

*) Parzellenänderung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn
Anton Weindl

Wolfernstraße 10
4400 Steyr

9-N-80/67

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 74 72) 24 01 Durchwahl	Datum
	Mag.Sekyra	210	26.Sept.1980

Betrifft
Naturdenkmal - Eibengruppe

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die mit ho. Bescheid vom 8.3.1958, IX/B-10/1-1978, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 5 Eiben der auf den Grundstücken Nr. 456/2 und 461, Katastralgemeinde Brunnhof, EZ. 41, bestandenen Baumgruppe von 11 Eiben.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmmung des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
Bei einer örtlichen Erhebung wurde festgestellt, daß fünf Bäume der zum Naturdenkmal erklärten Baumgruppe, bestehend aus 11 Eiben, nicht mehr bestehen.
Da diese 5 Bäume nicht mehr vorhanden, die restlichen 6 Bäume weiterhin erhaltenswürdig sind, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal nur für die fehlenden Bäume aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A b s c h r i f t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IK/3-10/1-1958 am 8. März 1958

Betrifft: Eibengruppe Haidershofen, K.G. Brunnhof-Stampf, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 3 (1) des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/56 und gemäß § 1 (2) der 1. Naturschutzverordnung, LGBl. 41/58 im Namen der Nö Landesregierung die auf den Parzellen 456 und 461, K.G. Brunnhof-Stampf, E.Z. 71, befindliche Eibengruppe, bestehend aus 11 Eiben, zum Naturdenkmal. *)

Begründung

Die gegenständliche Baumgruppe wurde auf Grund ihrer Seltenheit zum Naturdenkmal erklärt, zumal die Grundeigentümer damit einverstanden sind. Das Alter der einzelnen Bäume beträgt 60 - 80 Jahre und zeigen einen Stammumfang von 1.40 m und einen Brustdurchmesser von 0 - 0 m.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch anher die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. die Ehegatten Georg und Anna Gruber, Haidershofen, Brunnhof 43
2. das Amt der Nö Landesregierung, L.A. III/2 in Wien (z. Hd. L.A. III/2-44 n-58
3. das Gemeindeamt Haidershofen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Lindermann
Wirkl. Hofrat

F.d.R.d.A.: Abschrift.

*) Parzellenänderung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn
Anton Weindl

Wolfernstraße 10
4400 Steyr

9-N-80/67

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 74 72) 24 01 Durchwahl	Datum
	Mag.Sekyra	210	26.Sept.1980

Betrifft
Naturdenkmal - Eibengruppe

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die mit ho. Bescheid vom 8.3.1958, IX/B-10/1-1978, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 5 Eiben der auf den Grundstücken Nr. 456/2 und 461, Katastralgemeinde Brunnhof, EZ. 41, bestandenen Baumgruppe von 11 Eiben.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmmung des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
Bei einer örtlichen Erhebung wurde festgestellt, daß fünf Bäume der zum Naturdenkmal erklärten Baumgruppe, bestehend aus 11 Eiben, nicht mehr bestehen.
Da diese 5 Bäume nicht mehr vorhanden, die restlichen 6 Bäume weiterhin erhaltenswürdig sind, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal nur für die fehlenden Bäume aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung